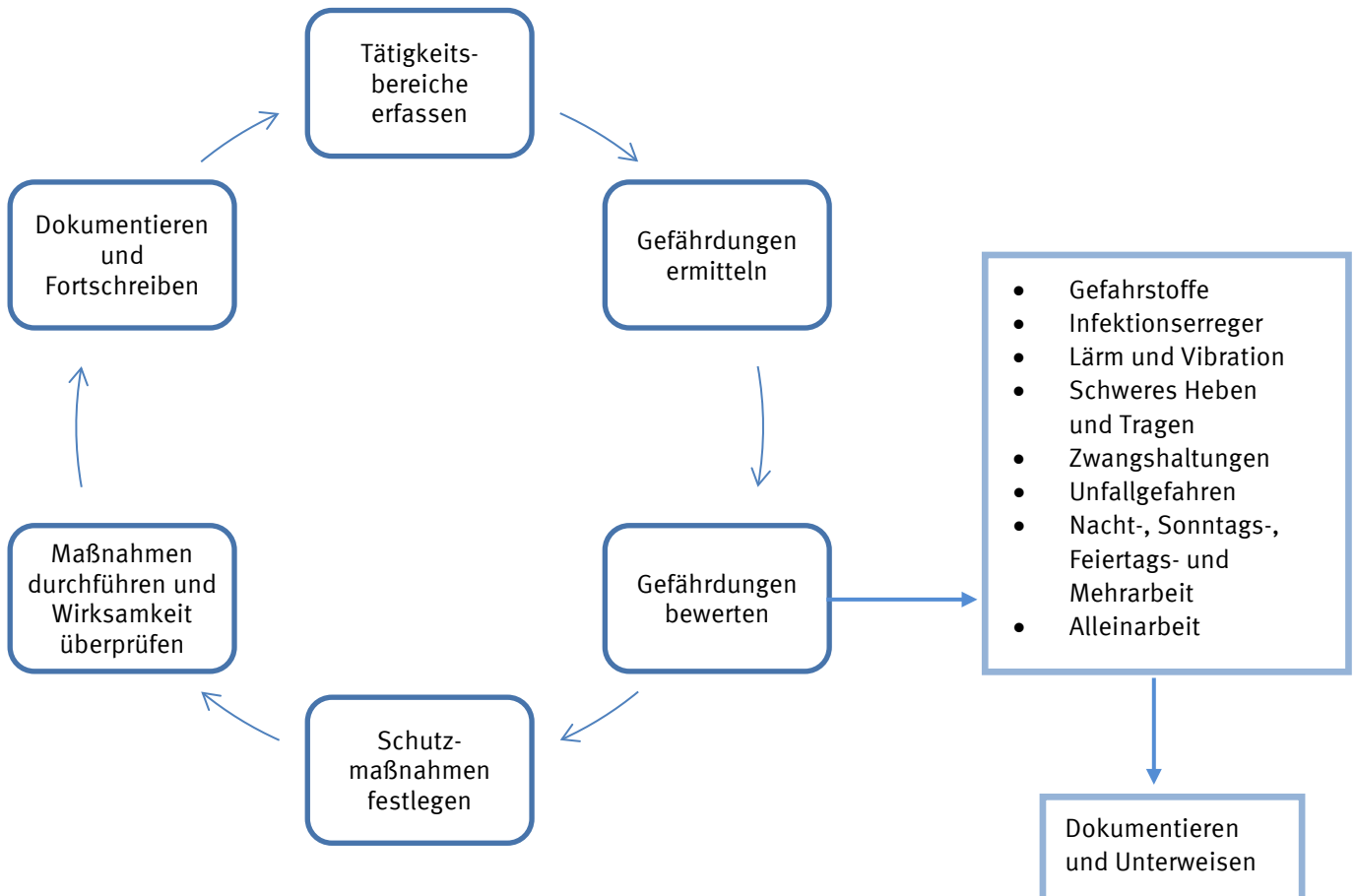


Aufgaben des Arbeitgebers nach Mutterschutzgesetz

Der Arbeitgeber ermittelt und bewertet mit Unterstützung seines Betriebsarztes und/oder Fachkraft mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz. Er leitet daraus sich ergebende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeitenden ab, setzt sie um und überprüft sie auf ihre Wirksamkeit. Unabhängig vom Geschlecht des/der Beschäftigten muss der Arbeitgeber immer im Auge behalten, ob dieser Arbeitsplatz für eine schwangere Mitarbeiterin zusätzliche Gefährdungen aufweist und er weitere Schutzmaßnahmen ableiten muss.

Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit:



Die Mitarbeiterin meldet dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft. Daraus ergeben sich für ihn folgende Aufgaben:

Der Arbeitgeber

1. überprüft seine vorhandene Gefährdungsbeurteilung,
2. legt Schutzmaßnahmen mit Rangfolge fest,
 - gestaltet andere Arbeitsbedingungen,
 - versetzt die Schwangere auf einen anderen Arbeitsplatz oder
 - muss ggf. ein Beschäftigungsverbot aussprechen,
3. dokumentiert die Gefährdungsbeurteilung,
4. führt ein Gespräch mit der Schwangeren über die Gefährdungsbeurteilung und dokumentiert die festgelegten Schutzmaßnahmen,
5. unterrichtet die Mitarbeitervertretung und
6. zeigt die Schwangerschaft der staatlichen Aufsichtsbehörde an.